

Die sächsische und die preussische Pressgesetzgebung.

Unter dieser Aufschrift bringt die Deutsche Allgemeine Zeitung folgenden Artikel: Das neue sächsische Pressgesetz hat sein erstes Stadium, die Berathung in der II. Kammer, glücklich durchlaufen. „Glücklich“ in doppeltem Sinne: für die Regierung, indem anerkannt wurde, daß schon der Entwurf (einschließlich dessen, was die Regierung dazu noch bei den Vorberathungen der Deputation im voraus zugestanden hatte) ein in vielen Punkten sehr dankenswerther Fortschritt sei, aber auch für die Presse, insofern die Kammer durch Mehrheitsbeschlüsse noch einige wichtige Erweiterungen dem Entwurf hinzufügte und bei der Endabstimmung den so amendirten einstimmig annahm. Einstimmig, so kann man wohl sagen, denn die Eine dissentirende Stimme war nicht eigentlich gegen den Inhalt des Gesetzes im Einzelnen gerichtet, sondern gehörte einem Mitgliede, welches prinzipiell gegen jedes besondere Pressgesetz war, indem es die Presse lediglich den allgemeinen Staatsgesetzen unterstellt wissen wollte.

Ob die I. Kammer diesen Beschlüssen der II. Kammer beitreten wird, steht freilich dahin; wir hoffen es indeß, weil wir vertrauen, die Regierung werde nicht bloß die von ihr selbst dargebotenen Verbesserungen der Pressgesetzgebung vor der I. Kammer entschieden vertreten, sondern auch für die von der II. Kammer noch hinzugefügten Erweiterungen aus Rücksicht auf die überwiegenden Majoritäten, womit dieselben fast insgesammt beschlossen worden, sich aussprechen.

Bekanntlich steht auch in Preußen eine Reform der Pressgesetzgebung bevor. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, hat neulich anlässlich des Antrags von Eberts auf eine solche erklärt, die Regierung wolle nur erst das Ergebnis der Berathungen über das Pressgesetz im sächsischen Landtage abwarten, um sodann auch seinerseits vorzugehen.

Im Hinblick darauf dürfte es von Interesse sein, schon jetzt, nach dem Abschlusse der Berathungen in der II. Kammer, wo ja mindestens seitens der Regierung deren Standpunkt in eingehendster Weise vertreten worden ist, kurz und übersichtlich die Punkte anzugeben, in denen die neue Pressgesetzgebung Sachsens sowohl von dem ältern sächsischen Pressgesetz von 1851 als auch von dem auf ganz ähnlicher Basis beruhenden preussischen vom gleichen Jahre sich unterscheidet.

Wir stellen dabei diejenigen Punkte voran, über welche in Sachsen Regierung und II. Kammer bereits einig sind und deren Erhebung zum Gesetz daher wohl kaum zweifelhaft ist, und lassen darauf diejenigen folgen, welche bis jetzt nur auf den Beschlüssen der II. Kammer beruhen, rücksichtlich deren aber die Zustimmung der Regierung sowie der I. Kammer zur Zeit noch ungewiß ist.

Das neue sächsische Pressgesetz kennt keine Concessionen für Buchdruckerei und Buchhandel mehr und bindet auch die Colportage und das Gewerbe des Placatirens nur an eine allgemeine persönliche Concession, nicht an eine Controle der Behörde über das einzelne Preßerzeugniß.

Da diese Erleichterung auf der Bundesgewerbeordnung beruht (welcher das sächsische Gewerbegesetz von 1868 darin allerdings schon mit gutem Beispiele vorangegangen war), so wird die preussische Regierung sich einer Nachfolge auf diesem Wege nicht entschlagen können.

Der Verlust des Gewerbebetriebes eines Buchdruckers oder Buchhändlers kann nach dem preussischen Pressgesetz von 1851 (§. 54.) durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden. Die Bundesgewerbeordnung hat (§. 143.) die Bestimmung darüber der

Landesgesetzgebung auch für künftig überlassen. Das neue sächsische Pressgesetz enthält keine solche Bestimmung.

Das preussische Pressgesetz fordert, gleich dem ältern sächsischen, die Nennung von Drucker und Verleger auf jeder Schrift; nach dem neuen sächsischen genügt die Firma eines von beiden.

Von Cautionen für Zeitungen und Zeitschriften weiß das neue sächsische Pressgesetz nichts.

Ebenso wenig von besondern Bedingungen für Uebernahme der Redaction einer Zeitung.

Die Beschlagnahme von Druckschriften ist nach dem neuen sächsischen Pressgesetz gebunden an einen schriftlichen, mit Gründen belegten Befehl der zuständigen Behörde; sie hört von selbst auf, wenn nicht binnen 3, bei Zeitschriften binnen 2 Tagen (nicht erst binnen 8 Tagen, wie in Preußen nach dem Gesetze von 1851) das Gericht auf die (binnen 24 Stunden zu machende) Anzeige des Staatsanwalts dieselbe bestätigt hat.

Betriebsverbote gegen inländische Zeitungen sind in dem neuen Gesetze gänzlich in Wegfall gebracht, gegen auswärtige wenigstens an Beschränkungen gebunden.

Gedruckte Wahlzettel (mit Vorschlägen bestimmter Candidaten) bedürfen nach dem neuen sächsischen Pressgesetz keiner Druckfirma.

Soweit die zwischen Regierung und II. Kammer Sachsens bereits vereinbarten Bestimmungen des neuen Pressgesetzes, welche gegenüber dem alten sächsischen ebenso wie dem preussischen Pressgesetz von 1851, wie man sieht, wichtige Fortschritte enthalten.

Was die von der II. Kammer beschlossenen weiteren Erleichterungen betrifft, so sind es hauptsächlich drei: Wegfall der Pflicht-exemplare, Freigebung der Placate, noch weitere Beschränkung der Vertriebsverbote auswärtiger Zeitschriften (d. h. solcher, die nicht im Norddeutschen Bunde gedruckt oder verlegt sind) auf die schon zweimal gerichtlich verurtheilten sowie Uebertragung der Befugniß dazu von den Verwaltungsbehörden (dem Ministerium des Innern) auf die Justizbehörden. Rüksichtlich der Ueberweisung der Pressprozesse vor Geschworenengerichte hat die sächsische II. Kammer die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung darauf bei der Zustandebringung der norddeutschen Strafprozessordnung hinwirken werde.

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, wird das preussische Pressgesetz von 1851 ziemlich tiefgreifender Abänderungen bedürfen, um der neuen sächsischen Pressgesetzgebung nicht nachzustehen.

Dagegen kann die preussische Pressgesetzgebung einen Vorsprung vor der sächsischen gewinnen, wenn sie die in Art. 20. des neuen sächsischen Pressgesetzes noch beibehaltenen außerordentlichen Strafen aufhebt.

Von der Reichsgesetzgebung endlich erwarten wir noch weitere Bürgschaften, insbesondere die Sanctionirung der im preussischen Pressgesetz von 1851 bereits enthaltenen Strafslosigkeit „wahrheitsgetreuer“ Landtagsberichte (und natürlich nun auch der Reichstagsberichte) für den ganzen Bund.

Personalnachrichten.

Am 8. Dec. ist schon wieder eines der angesehensten Mitglieder des deutschen Buchhandels, Herr Ferd. Enke in Erlangen, 60 Jahre alt, nach längerem Leiden aus dem Leben geschieden. Der Verstorbene war ein Mann von seltener Arbeitskraft und rastloser Strebbarkeit und hat, neben manchen andern bedeutenden Erzeugnissen seines Verlages, namentlich auf dem Gebiete der medicinischen Literatur durch eine Reihe der vorzüglichsten Werke seine Firma zu hohem Ansehen gebracht. Mit dem biedersten Charakter verband derselbe ein sehr heiteres und treuherziges Wesen und sein Tod wird gewiß in weiten Kreisen schmerzlicher Theilnahme begegnet.